



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Alexander S. Neu
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Michael Roth MdB
Staatsminister für Europa

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18-17-2451
FAX +49 (0)30 18-17-3289

www.auswaertiges-amt.de
StM-EU-Vz1@auswaertiges-amt.de

Berlin, den 6. November 2014

Schriftliche Fragen für den Monat Oktober 2014
Fragen Nr. 10-229 und 230

Sehr geehrter Herr Kollege,

sehr geehrter Herr Neu.

Ihre Frage:

Welche (rechtlichen und politischen) Konsequenzen, auch für den Fortbestand der Truppenstationierung, sehen die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Entsendestaaten, die Militärstützpunkte auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet haben/nutzen, getroffenen Vereinbarungen vor für den Fall, dass Angehörige der Entsendestaaten oder sonstige Personen von einem dieser Militärstützpunkte aus (völker-)rechtswidrige Handlungen vornehmen bzw. sich an solchen Aktivitäten beteiligen oder sie unterstützen?

beantworte ich wie folgt:

Gemäß Artikel II NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 (Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. 1961 II S. 1190) sind die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte von NATO-Mitgliedsstaaten verpflichtet, deutsches Recht einzuhalten.

Nach Artikel VII Absatz 2 Buchstabe (b), (c) NATO-Truppenstatut haben deutsche Behörden und Gerichte die ausschließliche Strafgerichtsbarkeit, wenn Mitglieder einer Truppe in Deutschland eine Tat begehen, die nur nach deutschem und nicht dem Recht

des Entsendestaates strafbar ist. Für Handlungen, die nur nach dem Recht des Entsendestaates strafbar sind, haben die Militärbehörden des Entsendestaats die ausschließliche Strafgerichtsbarkeit (Artikel VII Absatz 2 Buchstabe (a) NATO-Truppenstatut).

Ansonsten besteht eine konkurrierende Gerichtsbarkeit (Artikel VII Absatz 3 NATO-Truppenstatut), für deren Ausübung Vorrechte bestehen. Die Militärbehörden des Entsendestaates haben das Vorrecht für Straftaten, die sich auf Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben (Artikel VII Absatz 3 Buchstabe (a) NATO-Truppenstatut).

Bei allen anderen Fällen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit, also Handlungen oder Unterlassungen außerhalb des Dienstes, besteht nach Artikel VII Absatz 3 Buchstabe (b) NATO-Truppenstatut ein Vorrecht Deutschlands als Aufnahmestaat. Auf dieses Vorrecht hat Deutschland gegenüber den Vertragsparteien des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, BGBl. 1961 II S. 1183, 1218, zuletzt geändert durch Abkommen vom 18. März 1993, BGBl. 1994 11 S. 2598) gemäß Artikel 19 Absatz 1 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut verzichtet. Dieser Verzicht kann nach Artikel 19 Absatz 3 Zusatzabkommen zum Truppenstatut und Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 19 durch Erklärung zurückgenommen werden, wenn Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erfordern. Teilt der bevorrechtigte Staat seinen Entschluss mit, seine Gerichtsbarkeit nicht auszuüben, so kann der andere Staat Gerichtsbarkeit ausüben.

Ihre Frage:

In welcher Weise sind die Angaben zu Frage 1 übertragbar auf potentielle Beteiligungs- oder Unterstützungsbeiträge von Angehörigen der Entsendestaaten oder sonstigen Personen zu Drohnenangriffen gegen Nichtkombattanten, bei denen Teilschritte zur Durchführung eines solchen Angriffs auch in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Militärstützpunkten vollzogen oder ermöglicht werden, beispielsweise unter Einbindung und Nutzung von auf der Militärbasis Ramstein installierten Satelliten-Relais-Stationen oder durch die Beisteuerung von Erkenntnissen aus Analyistentätigkeiten?

beantworte ich wie folgt:

Zu hypothetischen Fragestellungen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Michael Roth". The signature is written in a cursive, flowing style.